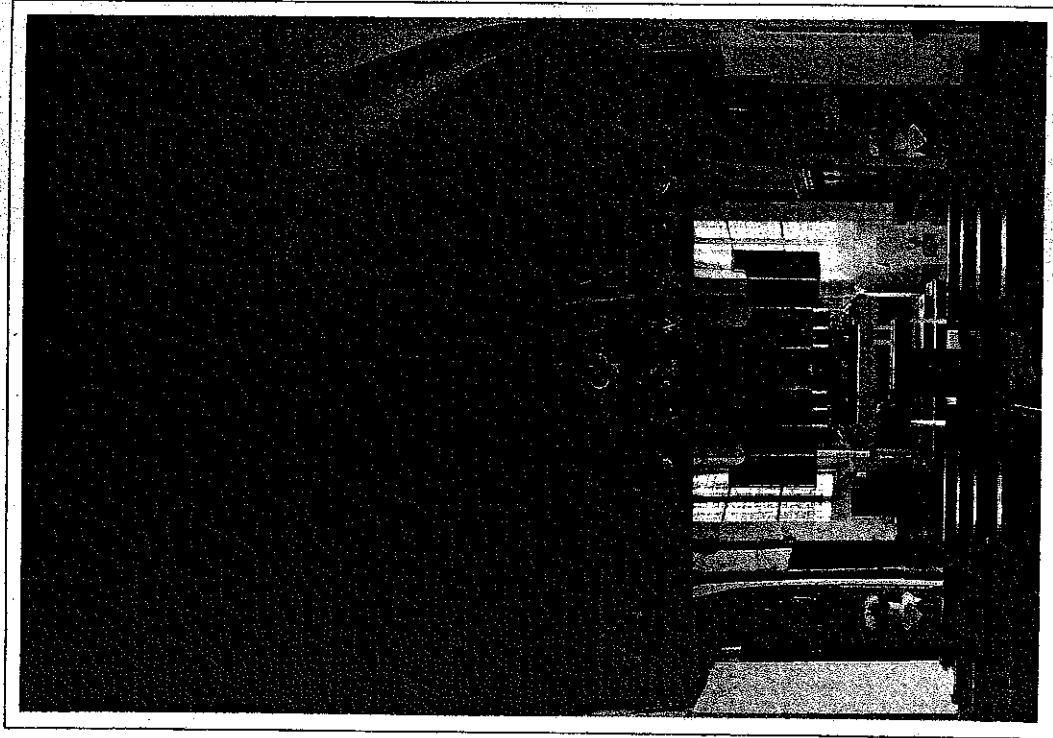


Denkmalpflege im Rheinland



LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND
Rheinisches Amt für Denkmalpflege

Inhalt

Aufsatz

Nadja Hornisch und Roland Rühmer
Brühl – Ein Villengarten als Beispiel für den späten
romantischen Landschaftsgarten im Rheinland 97

Aus dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege

Jülich-Barmen – Sankt Martinus, ein Schatz unter
den Landkirchen des Rheinlandes 105

Essen-Übersuhr – Spätbarocke Kammeranlage
eines Bauernhauses 114

Aachener Dom – Stein für Stein 119

Duisburg – Wasserwerk Mündelheim 122

Aus dem Bildarchiv – Erfstadt, Burg Konradshelm 126

Forum

Zur Rolle der Denkmalpflegeämter beim Schutz
der Denkmäler 128

Nachrichten und Notizen

Aachen – Die Hauptpost 137

Denkmälerdatenbank – Wissen ist Macht, Add On 138

Neue Bücher 141

Karlsruhe – Tagung der Wartburg Gesellschaft 142

Termine 142

Verkäufliche Baudenkmäler 143

Personalle 144

Überörtliche Fachlichkeit im Konflikt vor Ort

Zur Rolle der Denkmalpflegeämter beim Schutz der Denkmäler

Vortrag auf dem Forum zur Denkmalpflege „Kultur im Dialog – Denkmalpflege im Bewusstsein der Gesellschaft“ des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 8. Mai 2001 in Dortmund.

1. Die Denkmalpflegeämter im Denkmalschutzgesetz NRW

Wer den Wunsch hat, mit seinen Mitmenschen in Frieden zu leben, tut gut daran, ihren Rollenerwartungen zu entsprechen. Von Juristen wird erwartet, dass sie sich auf das Gesetz berufen. Ich werde also mit einem Zitat aus dem nordrhein-westfälischen Denkmalschutzgesetz beginnen, das vor zwanzig Jahren in Kraft getreten ist. § 22 II DSchG formuliert programmatisch-allgemein:

„Die Landschaftsverbände beraten und unterstützen die Gemeinden und Kreise in der Denkmalpflege und wirken fachlich bei den Entscheidungen der Denkmalbehörden mit.“

In § 22 III und IV sowie in einigen weiteren Vorschriften wie etwa den §§ 3 II und 21 IV DSchG wird das näher entfaltet. Wir erfahren, in welcher Organisationsform die Landschaftsverbände diese Aufgaben wahrzunehmen haben, nämlich durch Denkmalpflegeämter, worin die Aufgaben Einzelnen bestehen, dass die Ämter bei der Erstellung von Gutachten weisungsfrei sind und diese weitergeben dürfen, dass ein Antragsrecht auf Unterschutzstellung besteht und wie die Rollenverteilung bei der fachlichen Mitwirkung an den Entscheidungen der Denkmalbehörden aussieht.

Ich will hier heute vor allem auf diese fachliche Mitwirkung an den Entscheidungen der Denkmalbehörden im Rahmen des Denkmalschutzes, die Behördenregelung, eingehen; das ist die Stellung, an der die Ämter in den Konflikt vor Ort geraten. Juristisch gesehen haben wir es dabei mit einer ungewöhnlichen Regelung zu tun: Stellen der öffentlichen Verwaltung mit sachlich und örtlich identischer, aber modal differenzierter Zuständigkeit – die Denkmalbehörden einerseits und die Denkmalpflegeämter andererseits – wirken in einem ungewöhnlich ausgestalteten, teilweise

rechtsmittelähnlichen Verfahren – Benehmensherstellung mit der Möglichkeit der Ministeranrufung – zusammen. Um dieses Verfahren richtig verstehen zu können, muss man vorher zwei Fragen beantworten:

■ Warum werden überhaupt Denkmäler geschützt?

■ Warum befasst sich gerade der Staat mit dem Denkmalschutz?

2. Warum Denkmalschutz?

Als Mitte März die Nachricht von der Zerstörung der Buddhafiguren von Bamiyan um die Welt ging, setzte sich ein kleiner Artikel im Feuilleton der Frankfurter Allgemeinen Zeitung damit auseinander, dass die allermeisten Menschen, die jetzt empört und traurig waren, erst durch und nur wegen der Zerstörung von den Statuen erfahren hatten. Worin besteht dann der Verlust, den sie erleiden? Nach Auffassung des Autors ist die Antwort dieselbe, die auch für die Erhaltung von Tierarten gilt: Wir sind an der Erhaltung solcher Denkmäler interessiert, weil es sie gibt.

Sie wissen, dass dieses Bamiyan überall ist. Nicht dass in Westfalen religiöse Fanatiker wichtige Denkmäler zerstören, aber auch wenn irgendwo ein Speicher oder ein Wohnhaus des 19. Jahrhunderts abgerissen wird, erfahren die Menschen häufig erst durch den Artikel im Lokaltitel, dass dieses Objekt existiert hat. Die Situation ist eigentlich noch krasser: Viele erfahren es auch dann nicht. Der Denkmalschutz schützt im öffentlichen Interesse ganz überwiegend Objekte, von denen die meisten Menschen nichts wissen und nie et was wissen werden. Der Grund für den Denkmalschutz kann also in der Tat nicht darin liegen, die Menschen vor Verlustgefühlen zu bewahren. Die Antwort des Autors, dass Objekte geschützt

und erhalten werden sollen, weil es sie gibt, ist aber natürlich nichts weiter als ein mäßig geistreiches Paradoxon. Wir müssten sonst alle ein schlechtes Gewissen haben, weil wir heute Morde an der Existenz von Brötchen, Haferflocken usw. ausgelöscht haben.

Meine These lautet: Denkmalschutz ist Informationsschutz, wir schützen Denkmäler als Datenspeicher.

Die Vorstellung vom Denkmal als Informations-träger ist Ihnen allen vertraut. Denkmäler sind Quellen für die Wissenschaft, vor allem für die historischen Wissenschaften. In § 2 I DSchG ist die Rede von der Bedeutung des Denkmals für die Geschichte und von den wissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Gründen für die Erhaltung und Nutzung. Es ist aber auch die Rede von künstlerischen und städtebaulichen Gründen. Dabei geht es ebenfalls um das Denkmal als Träger von Informationen, nämlich von optischen Informationen. Die ästhetische Qualität eines Baus, die städtebauliche Relevanz einer Sichtsache oder Stadtsilhouette ergeben sich daraus, dass sie optisch wahrnehmbar sind. Dass es sich in diesen Fällen um Informationen, also Daten, handelt, wäre noch vor dreißig Jahren allenfalls für Spezialisten nachvollziehbar gewesen. Heute kennen wir alle die wunderbaren glänzenden Scheiben, die digital gespeicherte Lexika, Mozartkonzerte die wichtigsten Gemälde des Louvre oder dreidimensionale, begehbare Darstellungen der Abteikirche von Cluny enthalten. Uns heute ist bewusst, dass unsere Wahrnehmung nichts ist als Informationsverarbeitung.

Allerdings unterscheidet sich das Denkmal als Datenspeicher von der CD-ROM: Es gibt nur eine sinnvolle Art, die auf der CD-ROM gespeicherten Informationen zu lesen. Die Menge dieser Daten steht fest und sie lassen sich ohne Verlust kopieren.

Anders beim Denkmal: Welche Informationen ihm entnommen werden können, hängt vom Stand der Technik und von der jeweiligen Fragestellung ab. Ich will das nur andeutungsweise illustrieren: Die Entwicklung der naturwissenschaftlichen Datierungsverfahren wie der Dendrochronologie oder der C14-Analyse erlauben es, einem Denkmal heute ungleich mehr Informationen zu entnehmen als vor fünfzig Jahren. Bau- und Bodendenkmäler sind wichtige Quellen für umweltgeschichtliche Fragestellungen oder für die Geschlechterforschung, die es beide vor einem halben Jahrhundert noch nicht gab. Ein Denkmal ist als Informationsträger anders als eine CD-ROM potentiell unerschöpflich.

Es gibt noch einen weiteren Unterschied: Anders

als die CD-ROM kann das Denkmal nicht hundertprozentig genau kopiert werden. Eine identische Reproduktion des Denkmals ist nicht möglich, weil man nicht wissen kann, was man reproduzieren soll. Vor hundert Jahren wäre niemand auf den Gedanken gekommen, dass es auf die Holzmaserung von Balken ankommen könnte. Im Übrigen liegen die Daten im Denkmal nicht in Bits und Bytes, also digital, sondern in analoger Form gespeichert vor. Solche Informationen kann man beliebig genau, aber nicht ganz genau reproduzieren.

Denkmalschutz dient also der Erhaltung von Informationen. Negativ formuliert: Denkmalschutz verhindert die endgültige Vernichtung von Informationen. Denkmäler erfüllen also ähnliche Aufgaben wie Archive, Museen und Bibliotheken. Ich komme noch einmal auf das Frühstücksbrötchen zurück. Man kann einwenden, die Eigenschaft ein potentiell unerschöpflicher und nicht genau reproduzierbarer Informationsträger zu sein, komme jeder Sache zu. Das ist richtig. Alle Hardware ist als Informationsträger potentiell unerschöpflich und nicht exakt zu kopieren. Deshalb hat die Bewahrung jeder Sache einen Informationsnutzen. Diesem Nutzen stehen aber Kosten gegenüber. Kosten fallen für Maßnahmen an, die den in einem gewissen Umfang natürlichen Zerfall aufhalten, aber auch für den administrativen und organisatorischen Aufwand, den der Denkmalschutz erfordert. Nicht zuletzt entsteht das, was die Ökonomen Opportunitätskosten nennen: der Platz, den die Sache einnimmt, und das Material, aus dem sie besteht, können nicht anderweit genutzt werden, solange die Sache existiert. Wenn ich das Brötchen erhalten will, muss ich zum Essen ein anderes kaufen. Denkmäler sind deshalb Sachen, deren Erhaltung die damit verbundenen Kosten rechtfertigt. Praktisch sind das die Objekte, von denen anzunehmen ist, dass sie besonders viele und/oder besonders relevante Informationen speichern. Ich komme darauf zurück.

3. Warum ist der Denkmalschutz Staatsaufgabe?

Bei der Beantwortung dieser Frage konzentriere ich mich auf die Baudenkmäler; für unterirdische Bodendenkmäler gilt im Ergebnis dasselbe, allerdings läuft die Argumentation teilweise anders. Der nächstliegende Akteur, wenn es um die Erhaltung einer Sache geht, ist stets der Eigentümer. Er nutzt die Sache und deshalb bringt er auch die Kosten für ihre Erhaltung auf. Wenn er sich

rational verhält, tut er das aber nur, solange der Nutzen, den er aus der Sache zieht, diese Kosten übersteigt. Fällt der Nutzen weg, wird er die Erhaltung der Sache einstellen; er wird sie sogar beseitigen, wenn er den Platz oder das Material anderweit nutzen kann.

Allerdings sucht der Eigentümer in aller Regel nicht den erwähnten Informationsnutzen. Wenn die Sache ein Gebäude ist, will er darin wohnen, arbeiten, produzieren usw. Meistens hat ein Gebäude als Informationssträger keinen oder nur geringen Nutzen für den Eigentümer.

Es gibt indessen Ausnahmen: Das Stammschloss einer adligen Familie kann Alter und früheren Rang dieser Familie dokumentieren und damit auch heute noch ihrem Ansehen nützen. Ähnliche Gründe können es aus der Sicht eines Unternehmers oder einer Religionsgemeinschaft attraktiv sein lassen, ein Gebäude zu erhalten.

Manchmal kann der Eigentümer den Zugang zu seinem Denkmal vermarkten. Damit gewinnt er selbst ein Interesse an der Erhaltung. Neuschwanstein und Linderhof werfen dem Vermehrer nach Überschüsse ab. Dass Eintrittsgelder die Erhaltung eines Denkmals wirtschaftlich interessant machen, ist aber eine seltene Ausnahme. Bei vielen Denkmälern scheidet diese Möglichkeit auch deshalb aus, weil man die Wahrnehmung der Informationen durch die Allgemeinheit nicht verhindern kann. Der Anblick des Kölner Domes kann schon deshalb nicht vermarktet werden, weil man davon auf einige dreißig Kilometer im Umkreis niemanden ausschließen kann. Es bleibt also dabei: Der Eigentümer wird nur ausnahmsweise ein Interesse an der Erhaltung der Sache als Informationsträger haben.

Bei Gebäuden hat manchmal noch ein anderer Privater einen Nutzen und damit ein Erhaltungsinteresse. Architekten können auf gelungene frühere Bauten als Muster für ihre Arbeit verweisen; ein bekanntes und gelungenes Gebäude wirbt für seinen Schöpfer. Wer einen solchen Bau geschaffen hat, verfügt über rechtliche Möglichkeiten des Schutzes. Das Urheberpersönlichkeitsrecht erlaubt dem Urheber zwar nicht gegen die Vernichtung, wohl aber gegen Verunstaltungen seines Werks rechtlich vorzugehen. Das Interesse, von diesen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch zu machen, erfährt aber, wenn der Architekt nicht mehr in seinem Beruf tätig ist, spätestens mit seinem Tode und dem seiner nächsten Angehörigen. Hier liegt der Grund dafür, dass die denkmalgeschützte Praxis sich intensiver meißelt als die dreißig Jahre alte Gebäude. Meistens erst um mehr als dreißig Jahre alte Gebäude kümmert und dass die in manchen Denkmalschutzgesetzen enthaltene, eher unbestimmt for-

mulierte Zeitgrenze für die Denkmaleigenschaft in diesem Sinne konkretisiert wird.

Als Quelle für die Wissenschaft werden Bau- und Kunstdenkmäler typischerweise durch die Forschung nicht verbraucht. Noch so viele Kunsthistoriker bringen ein Baudenkmal nicht zum Einstürzen oder Verschwinden. Dasselbe gilt für die Menschen, die sich an der Schönheit einer Architektur erfreuen. Die Ökonomen sagen, der Konsum dieser Güter ist nicht rivalisierend.

Wir haben am Beispiel des Kölner Doms weiter gesehen, dass schon der Kreis der gegenwärtigen Nutzer in vielen Fällen nicht abgrenzbar ist; viele Nutzer können nicht ausgeschlossen, nicht exkludiert werden, indem der Eigentümer etwa von seinen Eigentumsrechten Gebrauch macht. Soweit es möglich ist, die Nutzer auszuschließen, etwa beim Innern von Baudenkmalern oder weil das Gebäude inmitten eines großen privaten Parkgeländes liegt, ist die Nutzung in der Regel nicht vermarktet. Für die Möglichkeit der wissenschaftlichen Nutzung lassen sich auch deshalb regelmäßig keine Erlöse erzielen, weil mit den wissenschaftlichen Ergebnissen ihrerseits nichts verdient werden kann, sondern sie frei genutzt werden können. Wenn man an die künftige Nutzung denkt, sieht es mit der Exklusion noch schlechter aus: Wenn man nicht weiß, welche Informationen eines Denkmals künftig wie genutzt werden, ist potentiell jeder ein künftiger Nutzer und damit ist niemand ausgeschlossen.

Güter, deren Nutzung nicht rivalisiert und von deren Nutzung niemand ausgeschlossen werden kann, nennt die Ökonomie öffentliche Güter. Solche Güter können nicht mit privatrechtlichen Mitteln bereitgestellt werden, sondern es bedarf dazu staatlichen Zwangs. Der richtige Produzent solcher Güter ist nach Meinung der Ökonomen der Staat. Er – und niemand sonst – verfügt über die erforderlichen rechtlichen Mittel, in unserem Fall die Mittel dafür, die Erhaltung des Denkmals zu erzwingen und die Finanzierung sicherzustellen. Auch selbstlose private Initiativen, die auf die Erhaltung eines Objekts gerade als Denkmal gerichtet sind, können den Staat nur ergänzen, nicht ersetzen. Als Beispiel wird gern der britische National Trust genannt. So wichtig solche Neuerdings als bürger- oder zivilgesellschaftlich bezeichneten Formen sind – man muss vor zu viel Optimismus warnen. Die finanziellen Mittel, auf welche diese Diskussion zielt, wollen auch viele andere haben. Vom Naturschutz bis zu den Hochschulen: Je kleiner und dezentraler organisiert solche Initiativen sind, desto unsicherer ist ihre dauerhafte Leistungsfähigkeit; je größer und zentraler organisiert sie sind, desto gewisser kommt es auf längere

Sicht zu Bürokratisierung und Hierarchisierung. Schließlich stehen hoheitliche Mittel nur dem Staat zur Verfügung. Ein noch so verdienstvoller Verein kann keinen Eigentümer zwingen, in bestimmter Weise mit einem Denkmal zu verfahren.

4. Das rechtliche Instrumentarium

Ich kann hier nicht den ganzen denkmalrechtlichen Werkzeugkasten des Staates näher betrachten und konzentriere mich deshalb auf das wichtigste Stück, den Erlaubnisvorbehalt des § 9 I, II DSchG. Denkmalgefährdende Maßnahmen dürfen danach nur mit behördlicher Erlaubnis durchgeführt werden. Wegen dieses Erlaubnisverfahrens genügt für diese Maßnahmen nicht, dass der Eigentümer sie aufgrund seines Nutzenkalküls für sinnvoll hält, weil aus seiner Sicht für ihn der Nutzen der Maßnahme die Kosten überwiegt. Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens findet zusätzlich eine zweistufige Prüfung durch den Staat in Gestalt der jeweiligen Denkmalbehörde statt.

Zuerst wird gefragt, ob die Maßnahme überhaupt geeignet ist, das Denkmal – wir würden jetzt sagen: seinen Wert als Informationsträger – zu beeinträchtigen (§ 9 II DSchG). Ist diese Frage zu verneinen, gibt es keinen Grund, die Entscheidung des Eigentümers für die Maßnahme zu korrigieren, denn Gründe des Denkmalschutzes stehen nicht entgegen. Warum sollte das vorhandene Dach nicht durch ein neues aus denselben Zielen ersetzt werden?

Wenn eine Beeinträchtigung vorliegt, ist eine Abwägung vorzunehmen. Nach der gesetzlichen Regelung wird jetzt gefragt, ob ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (§ 9 II DSchG). Die Maßnahme darf also nur durchgeführt werden, wenn nicht nur die Kosten-Nutzen-Entscheidung des Eigentümers, sondern auch die Kosten-Nutzen-Entscheidung der Denkmalbehörde dafür spricht. Auch diese Entscheidung wird sich in zwei Schritten vollziehen. Zuerst ist zu fragen, ob der Nutzen der Maßnahme den Schaden für das Denkmal überwiegt. Ist das nicht der Fall, scheidet die Erteilung der Erlaubnis aus. Ist der Nutzen der Maßnahme so groß, dass der Eingriff in das Denkmal gerechtfertigt erscheint, muss im zweiten Schritt gefragt werden, ob es denkmalchonende Alternativen gibt, die mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden können.

Die Durchführung des Erlaubnisverfahrens verursacht für den Denkmaleigentümer Aufwand; da er das weiß, bezieht er diesen Aufwand – die Ko-

sten für die Erstellung des Antrags, die Zeit für die Begehung mit den Behördenvertretern, das Risiko der Ablehnung des Antrags – von vornherein in seine Kalkulation ein. Allein die Existenz der Erlaubnispflicht beeinflusst also schon sein Kosten-Nutzen-Kalkül, und zwar in Richtung auf das Unterlassen der Maßnahme.

Bevor ich auf die Rolle der Denkmalpflegeämter im Verfahren eingehe, noch ein paar Worte zur Entscheidungssituation der Denkmalbehörde. Sie muss das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme gegen das ebenfalls öffentliche Interesse des Denkmalschutzes abwägen. Dazu drei Überlegungen:

Das öffentliche Interesse an der Durchführung der Maßnahme ist erstens nicht etwa ein klar umrissenes Einzelinteresse, sondern der Saldo aus den für und gegen die Maßnahme sprechenden öffentlichen Interessen, soweit sie nicht denkmalgeschützerischer Art sind. Gegen einen Schulneubau, dem ein Denkmal weichen soll, kann durchaus auch sprechen, dass zugleich ein kleiner Turmpfel weichen soll, erheblicher zusätzlicher Verkehr in einer bisher ruhigen Gegend entsteht und das benachbarte Krankenhaus große Bedenken wegen des Pausenlärms hat. Derlei Gesichtspunkte mindern die Bedeutung des öffentlichen Interesses an der Durchführung der Maßnahme.

Zweitens besteht in unserer Rechtsordnung ein öffentliches Interesse daran, dass private Interessen in angemessenem Umfang zum Zuge kommen. Als öffentliches Interesse muss deshalb nicht nur das Interesse an der Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern auch das Interesse des Unternehmers an einer effektiveren Nutzung seines Eigentums (Art. 14 GG) und einer Steigerung seines Profits (Art. 12 GG) gewertet werden. Allerdings – auch das sieht die Rechtsordnung vor – muss der Private bei der Verfolgung seiner Interessen auf das Gemeinwohl und damit auch auf den Denkmalschutz Rücksicht nehmen.

Schließlich muss man sich klar machen, dass Abwägungsentscheidungen wie diese weder rechtlich noch sachlich eindeutig vorprogrammiert sind. Das liegt daran, dass es unmöglich ist, verschiedene öffentliche Interessen eindeutig zueinander ins Verhältnis zu setzen. Hier sind wertende – und damit letztlich nicht fachlich, sondern politisch zu verantwortende – Prioritätenentscheidungen zu treffen.

5. Die Mitwirkung der Denkmalpflegeämter

Einer Tradition folgend, die sich in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts und nach Frankreich zu-

rückverfolgen lässt, sieht das Gesetz nun die Mitwirkung einer zweiten Stelle der öffentlichen Verwaltung an der Entscheidung der Denkmalbehörden vor. Diese Stellen, die in Deutschland mit gewissen Varianten Ämter für Denkmalpflege heißen, weisen typischerweise zwei Eigenschaften auf:

- Erstens sind sie anders als die Denkmalbehörden überörtlich tätig.
- Zweitens sind sie anders als regelmäßig die Denkmalbehörden nicht mit Fachleuten für Administration, sondern mit Fachleuten für Denkmäler besetzt.

Bei der Mitwirkung an der Entscheidung lassen sich die Beratung der Denkmalbehörde und die Entscheidung über die Benehmensherstellung, gegebenenfalls mit Ministeranrufung, unterscheiden, auch wenn die Entscheidung über das Benehmen und die Beratungstätigkeit der Ämter in der Praxis eng, häufig ununterscheidbar verwoben sind.

Die besondere Sachkunde kommt bereits im ersten Schritt der denkmalbehördlichen Entscheidung zum Zuge. Die Entscheidung, ob einer Maßnahme Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen, ist nicht vollkommen, aber sehr weitgehend durch fachliche Momente programmiert. Dabei geht es zuerst um technische Fragen: Wie wirkt sich eine bestimmte Art der Nutzung auf den Bestand aus? Sind bestimmte Materialien oder Methoden geeignet oder stiftet ihre Anwendung mehr Schaden als Nutzen? Kenntnisse und Erfahrungen sind weiter wichtig, wenn es um die Auswirkungen einer Maßnahme auf den Anblick eines Objekts geht. Wird die historische oder ästhetische Information, die das Objekt vermittelt, durch die Maßnahme unterdrückt, verengt oder verfälscht? Versteht eine Maßnahme den Weg zu der an sich möglichen Rückgewinnung eines optischen Informationswertes durch Rekonstruktion verlorener Teile des Denkmals oder hält sie die Option dafür mindestens offen? Das sind Fragen, die fachlich beantwortet werden müssen.

Allein fachlich ist die Entscheidung, ob Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen, aber nicht. Eine nicht-fachliche Prioritätensetzung kann erforderlich sein, wenn es verschiedene fachlich begründete Positionen gibt. Bekannt ist die sog. Schichtenproblematik. Vor einigen Jahren gab es etwa in Köln Streit um die sog. Domplombe. Am 3. 11. 1943 erlitt ein Strebeziegel des Nordturms einen Bombentreffer. Noch im Winter 1943/44 wurde das Loch mit rund 30.000 Backsteinen

geschlossen. Der Streit ging nun darum, ob bei der Restaurierung des Doms – so das Domkapitel – die Westfassade wieder vollständig mit Haustein geflossen werden sollte, um die Kathedrale als Abbild göttlicher Vollkommenheit wiederherzustellen, oder – so u. a. der Rheinische Verein für Denkmalpflege – die „Plombe“ als historisches Zeugnis erhalten bleiben sollte. Hier geht es um die Priorität verschiedener Informationen, die das Bauwerk Dom vermittelt: Welche Information wichtiger ist, welche Schicht Priorität genießt, kann mit wissenschaftlichen Argumenten nicht entschieden werden.

Steht fest, dass Gründe des Denkmalschutzes der Maßnahme entgegenstehen, kommt wiederum die besondere Sachkunde des Amtes ins Spiel, auch wenn die eigentliche Abwägungsentscheidung nicht fachlicher Art ist: Die Ämter verfügen über Kenntnisse und Erfahrungen darüber, wie Maßnahmen denkmalschonend durchgeführt werden können und ob es bessere Alternativen gibt. Die Ämter können der Denkmalbehörde aufgrund ihrer Kenntnis des Denkmals und ihres größeren Überblicks bei der Einschätzung helfen, welche Bedeutung das Denkmal hat, mit welchem Gewicht es also in die Abwägungsentscheidung eingeht. Schließlich wissen die Ämter, wie im schlimmsten Fall die Informationen des Denkmals nach heutigem Stand der Technik und nach den heute maßgeblichen Fragestellungen sachgerecht erfasst und über die Zerstörung gerettet und damit mindestens der Wissenschaft erhalten werden können.

Neben der Sachkunde ist die überörtliche, regionale Perspektive der Ämter von besonderer Bedeutung. Die Verantwortung für einen größeren Raum ermöglicht eine fachliche Spezialisierung, für die der kleinere Bereich nicht tragfähig wäre. Die Ämter verfügen deshalb über Leute, die sich mit mittelalterlichem Glas oder der provinzialrömischen Archäologie auskennen. Der weitere Blick vermittelt auch überörtliche Erfahrungen mit Restaurierungsmethoden oder Kenntnisse über intelligente Lösungen für Nutzungsprobleme. Besonders wichtig ist er für die Einschätzung der Bedeutung eines Denkmals. Die regionale Perspektive erleichtert es, bedeutsameres von weniger wichtigem zu unterscheiden. Für die Entscheidung vor Ort macht es einen großen Unterschied, ob sie es mit einem einmaligen oder einem häufigen Objekt zu tun haben, ob der Baumeister, der das Denkmal entworfen hat, eine lokale Größe oder eine überregional wichtige Figur gewesen ist, ob die größere Gruppe der Denkmäler, zu denen das betroffene Objekt gehört, bei mäßiger Relevanz im Einzelnen insgesamt einem

Ort ein im Vergleich mit anderen unverwechselbares Gepräge geben.

Die Ämter sollen aber nicht nur Sachkunde in die behördliche Entscheidung einbringen, sondern ihre Mitwirkung hat eine zweite wichtige Funktion: sie nehmen ein Wächteramt wahr, sollen Anwälte des Denkmals sein. Es lohnt sich, die Benehmensregelung darauf näher anzusehen.

Man wird sich zuerst fragen müssen, warum es das Verfahren überhaupt gibt. Denkmalbehörden sind die Gemeinden, Kreise und Bezirksregierungen. In vielen anderen Fragen, die auch nicht unbedingt einfacher zu entscheiden oder weniger fachlich geprägt sind, manchmal auch eine vergleichbare Bedeutung haben wie der Denkmalschutz, entscheiden sie allein. Wenn es um den Bau von Straßen oder Schulen, um die Zulassung von Bauvorhaben oder die Ausweisung von Baugebieten geht, unterliegen die selben Behörden zwar einer gewissen Aufsicht des Staates, aber ein organisatorisch völlig getrenntes Fachamt wirkt nicht an ihren Entscheidungen mit. Mit dem Benehmensverfahren trägt der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung, dass es beim Denkmalschutz um Interessen geht, welche die vor Ort aktuell entscheidende Behörde nicht unbedingt von sich aus berücksichtigen wird. Es geht beim Denkmalschutz nämlich um die Informationsinteressen von Menschen, die sich vor Ort nicht einmischen können, weil sie ganz woanders leben, nicht wissen, dass es das Denkmal gibt, oder noch gar nicht leben. Die Interessen dieser Menschen sollen die Denkmalpflegeämter im Benehmensverfahren wahrnehmen. Weil diese Interessen in der Regierung der Mudschaheddin nicht angemessen vertreten waren, werden unsere Enkel die Buddhas von Bamian nicht erbauen können.

Aus der Sicht der Denkmalbehörde ist das Verfahren der Benehmensherstellung vor allem lästig. Viel schöner wäre es, wenn man ohne die Beteiligung eines Dritten entscheiden und diesen nur dann beziehen könnte, wenn man sich kompetente fachliche Hilfe wünscht. Selbst wenn das Denkmalpflegeamt das Benehmen einfach schriftlich herstellt, bedeutet das ja eine Verzögerung des Verfahrens. Man muss die Unterlagen an das Amt schicken, nachhalten, ob eine Außerung erfolgt, und vor allem läuft man das Risiko, dass das Amt sich äußert, noch etwas wissen oder sich vor Ort kundig machen will, Hinweise und Ratschläge gibt oder am Ende gar das Benehmen verweigert. Stellt das Amt das Benehmen her, ist das auch deshalb erfreulich, weil es damit jedenfalls im Hinblick auf den Denk-

malschutz die Verantwortung übernimmt; damit wird das sachliche Risiko einer Fehlentscheidung verringert, aber auch das persönliche Risiko des Entscheidungsträgers. Wird das Einvernehmen verweigert, muss die Denkmalbehörde diese Risiken nicht nur selbst tragen, sondern es tauchen weitere Risiken auf: das Amt könnte das Ministerium anrufen oder, für den Entscheider vor Ort nicht viel angenehmer, die Aufsichtsbehörde auf den Fall hinweisen und informell eine Überprüfung anregen. Da drohen dann viel Arbeit und Ärger.

Abgesehen von den Möglichkeiten der Ministeranrufung und der Einschaltung einer Aufsichtsbehörde belässt die Benehmensregelung die Entscheidungszuständigkeit bei der Denkmalbehörde; die Denkmalpflegeämter können rechtlich eine bestimmte Entscheidung nicht erzwingen. Wir haben gerade aber gesehen, dass die Benehmensregelung Kosten für die Denkmalbehörde erzeugt und dass diese steigen, wenn eine Einigung nicht gelingt. Wenn es eine naheliegende Möglichkeit gibt, eine Maßnahme ohne Eingriff in ein Denkmal durchzuführen, wird die Denkmalbehörde schon deshalb dazu neigen, weil sie sich die Benehmensherstellung dann ganz erspart; muss das Benehmensverfahren durchgeführt werden, wird sie nötigenfalls einigem Aufwand treiben, um das Benehmen zu erreichen. Auf eine Benehmensverweigerung wird sie es nur ankommen lassen, wenn den damit verbundenen ernststen Nachteilen entsprechend gravierende Vorteile, etwa kommunalpolitischer Art gegenüberstehen.

Die bisherige Beschreibung gibt die Handlungssituation der Denkmalbehörde allerdings noch nicht ganz richtig wieder. Es gibt nämlich nur ganz wenige Denkmalbehörden, die sich so verhalten können, als hätten sie nur dieses eine Mal mit dem Denkmalpflegeamt zu tun, zum Beispiel weil ihre Gemeinde weitgehend denkmalfrei ist. Für die allermeisten ist das Verhältnis zum Amt eine Dauerbeziehung; Dauerbeziehungen zeichnen sich dadurch aus, dass das eigene Verhalten im aktuellen Fall Auswirkungen auf das Verhalten der anderen Seite in künftigen Fällen hat. Sie kennen das: den Markthändler, der mir einmal die faulen Tomaten in die Tüte geschoben hat, den meide ich, mindestens nehme ich die Tüte beim nächsten Mal sofort kritisch unter die Lupe.

Die Denkmalbehörde wird deshalb in der Regel nicht zu schummeln versuchen, etwa wichtige Fakten unterdrücken, weil sie damit rechnen muss, dass solche Mätzchen nicht nur zu einer besonders kritischen Beobachtung durch das Amt

führen, sondern sich auch auf die Entscheidung des Amtes auswirken können, durch das Benehmen die Mitverantwortung für schwierige Maßnahmen zu übernehmen. Die Denkmalbehörde weiß auch, dass das Amt ein wichtiges Wort mitzureden hat, wenn Denkmalpflegemittel vergeben werden; sie wird vermuten, dass Amt können es nicht nur sachgerechter, sondern auch bequemer finden, sich dort für den Einsatz der Mittel einzusetzen, wo es mit Gesprächsfähigen und zuverlässigen Partnern vor Ort zu tun hat. Die kluge Denkmalbehörde weiß, dass es in der Öffentlichkeit, allem Gerede vom globalisierten Standortwettbewerb zum Trotz, große Sympathien für den Denkmalschutz gibt. Wenn bekannt wird, dass sich das Amt mit guten Argumenten gegen ein Projekt ausspricht, stärkt das eventuell vorhandene Widerstände vor Ort. Es kostet erhebliche Anstrengungen, diese Widerstände zu überwinden und das Risiko des Scheiterns wächst.

6. Bestimmungsfaktoren für den Erfolg der Ämter

Ob das Amt in einem konkreten Fall vor Ort Erfolg hat, hängt von vielen Faktoren ab. Darunter sind – das muss man deutlich sehen – nicht nur solche, auf die es Einfluss nehmen kann. Ich will hier, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben, einige nennen.

Der Erfolg wird zum Beispiel umso unwahrscheinlicher, je wichtiger das Vorhaben ist, das zu Lasten des Denkmals verwirklicht werden soll. Eine ICE-Strecke kann man nicht aufhalten; man kann die Linienführung schon kaum modifizieren.

Der Erfolg ist umso wahrscheinlicher, je bedeutender das Denkmal ist. An den Extremen wird Verkehrsverbahn den Dom abzureißen, kommt gar nicht erst auf. Ob diese Bedeutung des Denkmals deutlich ist, die Idee, für ein innerstädtisches Verkehrsvorhaben den Dom abzureißen, kommt nicht erst auf. Ob diese Bedeutung des Denkmals ein für das Amt unabänderlich vorgegebener Faktor ist, da stocke ich aber schon. Das Amt kann die Bedeutung von Denkmälern auf mittlere und lange Sicht beeinflussen, denn diese Bedeutung ist nicht unveränderlich. Der Dehio von 1967 führt den Konzertsaal im Steinfurter Bagno in vier Zeilen und mit einem Sternchen als „sehr reizvoll“; dreißig Jahre später konnte man in der FAZ von einem „bedeutenden Kulturdenkmal“ mit „überregionaler historischer und künstlerischer Bedeutung“ lesen.

Zu den kaum beeinflussbaren Faktoren gehört die gesetzliche Ausgestaltung des Denkmalschutzes. In gewissem Umfang hat das Amt aber

Einfluss darauf, wie groß die Bedeutung von Denkmalschutz und Denkmalpflege in der gesellschaftlichen Einschätzung sind, denn es kann und muss Öffentlichkeitsarbeit machen.

Ganz gewichtigen Einfluss auf den Erfolg hat natürlich das konkrete Vorgehen im Einzelfall, wie nämlich die zuständigen mit dem Fall befassten Mitarbeiter sich verhalten. Hier kann man ad hoc, aber auch auf längere Sicht, Einfluss nehmen. Ad hoc wird die Leitung des Amtes in wichtigen Fällen die Sache beobachten und, falls erforderlich, korrigierend eingreifen. Auf längere Sicht gibt es vielfältige Möglichkeiten der Fortbildung und der Motivation, also das übliche Spektrum der Personalarbeit.

Es gibt aber noch einen weiteren ganz wichtigen Faktor. Ich will ihn einmal als „Amtsreputation“ bezeichnen, man könnte auch sagen: Vertrauenskapital. An einer Modellüberlegung möchte ich zu verdeutlichen versuchen, was ich damit meine: Wir stellen uns vor, ein neuer, sehr tüchtiger Referent des Amtes bearbeitet seinen ersten Fall, einen Fall, der wichtig ist und schwierig, aber nicht aussichtslos. Wir stellen uns weiter vor, dass er in der gegebenen Situation optimal agiert, aber der Konflikt sich zuspitzt und die Frage der Ministeranrufung ins Spiel kommt. Wie sind die Erfolgsaussichten in den beiden folgenden Fallvarianten:

■ Variante 1: Die letzte Ministeranrufung liegt zwei Jahre zurück. Das Ministerium hat klar im Sinne des Amtes entschieden; die damals betroffene Gemeinde steht seitdem, wie bekannt ist, unter verschärfter Beobachtung der Aufsichtsbehörde. Der vorletzte Fall liegt dreieinhalb Jahre zurück. Der damalige Fall lag ganz anders; auch damals hat der Minister aber im Sinne des Amtes entschieden. Das Sachproblem der Gemeinde wurde mit Unterstützung des Ministeriums auf andere Weise als durch den ursprünglich vorgesehene Abriss gelöst.

■ Variante 2: In den letzten zwei Jahren hat das Amt vier Mal das Ministerium angerufen. In einem dieser vier Fälle wurde das Problem mit einem Landeszuschuss entschärft; danach wurden allerdings Äußerungen aus dem Ministerium kolportiert; dasselbe Ergebnis hätte sich ohne großen Streit erreichen lassen, wenn das zuständige Dezernat der Bezirksregierung rechtzeitig eingeschaltet worden wäre. In den drei anderen Fällen entschied der Minister für die Gemeinde; in einem Fall fielen bei der Ortsbesichtigung kritische Äußerungen über das Vorgehen des Amtes.

Es liegt auf der Hand, dass der junge Mann in Variante 1 die ungleich besseren Karten hat.

Die Beziehung zwischen dem Amt und den einzelnen Denkmalbehörden ist in der Regel eine Dauerbeziehung; das Verhalten der Behörden wird also von den Erfahrungen geprägt, die sie mit dem Amt gemacht haben. Es wird aber auch durch das geprägt, was andere über das Amt erzählen. Ich kontrolliere die Tomatenentüte auch, wenn mir meine Nachbarn erzählt haben, dass der Händler ihnen faule Tomaten angedreht hat. Das Vertrauenskapital, die Amtsreputation wird permanent aufgestockt und abgeschmolzen. Erfolgreiche Ministeranrufungen, gar noch in Kombination mit ministerieller Kritik am eigenen Vorgehen, nehmen das Kapital stark in Mitleidenschaft. Derselbe Effekt tritt aber ein, wenn das Amt niemals das Ministerium anruft und sich die Gemeinden darauf verlassen können.

Die Amtsreputation hängt natürlich nicht nur an dem einen Element der Ministeranrufung; das Kapital wird aus verschiedenen Quellen gespeist und es ist verschiedenen Risiken ausgesetzt.

Ähnliches wie für die Ministeranrufung gilt auch für die Benehmenserstellung. Das Amt weiß, dass es für die Denkmalbehörde schmerzhaft ist, wenn es sein Benehmen verweigert und dass das gelegentlich sein muss, weil die Denkmalbehörden sich sonst angewöhnen könnten, leichterfertig zu Lasten der Denkmäler zu entscheiden und dass es seine Glaubwürdigkeit verlieren kann. Es weiß aber auch, dass es nicht zulassen darf, dass sich die Behörden an diesen Schmerz gewöhnen. Es ist in einer ähnlichen Situation wie der Bauer auf seiner Wiese: Düngt er zu wenig, werden die Kühe nicht satt, düngt er zu viel, wird das Gras gelb. Wie der Bauer die Wiese, muss das Amt seine Autorität klug bewirtschaften.

Natürlich hängt die Reputation des Amtes in ganz erheblichem Umfang von seiner Fachkunde und seinem überregionalen Überblick ab; Fachautorität ist ein unabdingbarer Erfolgsfaktor.

Ein ganz wesentlicher Erfolgsfaktor ist die Dialog- und Kooperationsfähigkeit. Ich verstehe darunter, dass man Arbeitsweise und Intentionen seines Gegenübers kennt, ernst nimmt und sein eigenes Verhalten daran ausrichtet. Ein guter Denkmalpfleger muss wissen, wie Behörden arbeiten, damit er die richtigen Fragen stellen und die richtigen Anstöße geben kann. Er muss bedenken, dass es ein paar Belange gibt, die im Einzelfall auch einmal wichtiger sein können als der Denkmalschutz; sonst reibt er sich unnötig auf oder macht sich lächerlich. Ihm muss klar sein, dass Zuverlässigkeit für jeden Partner ein ganz wichtiger Wert ist, weil Sachpositionen und Arbeitsabläufe damit berechenbar werden; unzuver-

lässige Leute machen im Umgang unnötige Arbeit. Auch wenn der einzelne – denken Sie an den tüchtigen jungen Mann in unserem Beispiel – das alles beherzigt, hat er es schwer, wenn andere das nicht tun; er muss dann gegen die schlechte Amtsreputation arbeiten.

Ein denkmalpolitisches ganz wichtiges Reputationselement ist das Verhältnis von Arbeitskraft des Amtes und Denkmälern. Wir haben gerade gesehen, das Verhalten des Amtes in jedem Einzelfall kann Auswirkungen auf die Amtsreputation und damit auf den Erfolg in anderen Fällen haben. Gute Arbeit kostet aber Zeit. Jedes zusätzliche Denkmal erzeugt im langjährigen Durchschnitt zusätzlichen Zeitaufwand. Selbstverständlich gilt das nur, wenn es wirklich um ein zusätzlich geschütztes Denkmal geht. Steht die Denkmaleigenschaft außer Zweifel, ist die Unterscheidung nach nordrhein-westfälischem Recht eine gute Investition, denn sie schafft für künftige Konfliktfällen in einem wichtigen Punkt Klarheit.

Übersteigt das Wachstum der Denkmälerrzahl dauerhaft den Anstieg des Personals und der Produktivität durch besseres Informationsmanagement, bessere Arbeitstechnik usw., sinkt die für den Einzelfall zur Verfügung stehende Zeit und damit die Qualität der Arbeit; das wirkt sich wieder auf die Reputation aus. Das heißt nicht, dass neue Unterscheidungen auf jeden Fall ausscheiden müssten; auch unter optimalen Voraussetzungen gibt es ja immer wieder auch Verluste an Denkmälern. Es heißt aber, dass die Ämter diesen Aspekt sorgfältig beobachten müssen, und dass die Neuaufnahme ganzer neuer Denkmal kategorien nur bei entsprechenden Personalaufstockungen oder anderen Verbesserungen möglich sind. Als man um 1980 die technische Denkmalpflege stark forcierte, ist ja auch so vorgefahren worden. In gewissem Umfang kann man Arbeitskraft zwar durch Geld substituieren; dass die Denkmalpflege in Deutschland über ausreichendes Geld verfügt, um allein damit die Entscheidungen über die Denkmäler in ihrem Sinne beeinflussen zu können, ist – mir scheint: zum Glück – ein Traum.

7. Die Diskussion über die Perspektiven

Zum Schluss einige Anmerkungen zu der Perspektivendiskussion, die seit etwa einem Jahr geführt wird.

Wenn es richtig ist, dass wir Sachen als Denkmäler schützen, wenn die Kosten der Erhaltung unter dem erwarteten Nutzen der in ihnen gespei-

cherten Daten liegen, kommt es darauf an, wie man den erwarteten Nutzen feststellt. Das ist aus zwei Gründen schwierig. Der eine ist der prognostische Charakter dieser Feststellung. Wir können unsere bisherigen Erfahrungen fortzuschreiben; es ist aber ein Gebot der Klugheit, auch solche Objekte zu schützen, für die wir heute noch nicht genau angeben können, worin der Informationsnutzen einmal liegen könnte, wenn das mit vertretbaren Kosten möglich ist.

Der andere Grund für die Schwierigkeiten liegt darin, dass ganz unterschiedlich eingeschätzt wird, was nützlich ist. Ich persönlich könnte mich zum Beispiel nur schwer mit jemandem verständigen, der nicht wissen will, wie Goethes Hausflur aussieht. Ich habe nämlich beispielsweise mit Gewinn in Weimar das Haus am Frauenplan und – Denkmalpfleger bitte weghören! – in Frankfurt die Rekonstruktion des Hauses am Hirschgraben besichtigt. Die Entscheidung über die Denkmahwürdigkeit ist eine politische Entscheidung. Die meisten guten politischen Entscheidungen sind Kompromisse; es gibt keinen Grund anzunehmen, das sei beim Denkmalschutz anders.

Meiner Meinung nach kann der Denkmalschutz nicht entstaatlicht werden, wenn er funktionieren soll. Das ist aber auch keineswegs umstritten, sondern darüber besteht Einigkeit. Wenn man genau fest, steht das aber auch bei den schärf-

sten Kritikern. Würüber man diskutieren kann, ist die Auswahl der Denkmäler und die Gewichtung des Denkmalschutzes bei Abwägungen. Vor allem kann man aber darüber sprechen, ob die Arbeitsteilung zwischen Staat und Gesellschaft nicht verschoben und die Praxis des staatlich administrierten Denkmalschutzes verändert werden können und müssen.

Ich habe versucht deutlich zu machen, dass Denkmalschutz viel mit Wissen, Können und Erfahrung, aber auch mit Vertrauen und Akzeptanz zu tun hat. Das sind Güter, die schnell zerstört, aber nur langsam erworben werden können. Das bedeutet Denkmalschutzpolitik verfrägt keine hektischen Kurswechsel. Wer dem Zugriff der Denkmalbehörden plötzlich ganze Denkmälergruppen entzieht, zerstört das Vertrauen in die Relevanz und Kontinuität des staatlichen Schutzes insgesamt. Er gefährdet also auch die Objekte, die er unbedingt weiter schützen will. Kurswechsel sind möglich, aber sie brauchen Zeit, und der Umbau des Schiffes, also der gesetzlichen Regelung, ist nicht unbedingt das klügste Mittel, sie herbeizuführen, keinesfalls sollte er das erste sein, das man zur Hand nimmt.

Prof. Dr. Jan Bernd Oebbecke
Kommunalwissenschaftliches Institut
Westfälische Wilhelms-Universität
48143 Münster, Universitätsstr. 14/16

erhalten blieb und die Fassade des „Boxenmönsters“ noch immer den Ausgang der Krämerstraße einengend prägt, der „Kaufhof“ am Markt jedoch leider trotz bester Ausstattung in Aachen heute nur noch eine schwache Erinnerung wachruft und ein neuer mit Planungen in der Stadt Furore macht. Es ist zu hoffen, daß die Verantwortlichen noch in letzter Minute begreifen, wieviel Gutes sie tun könnten, ließen sie dieses Mal der Post Eingang und Sockel.

Lutz Meyer

„Alte oder neue Fassadenarchitektur an der Hauptpost

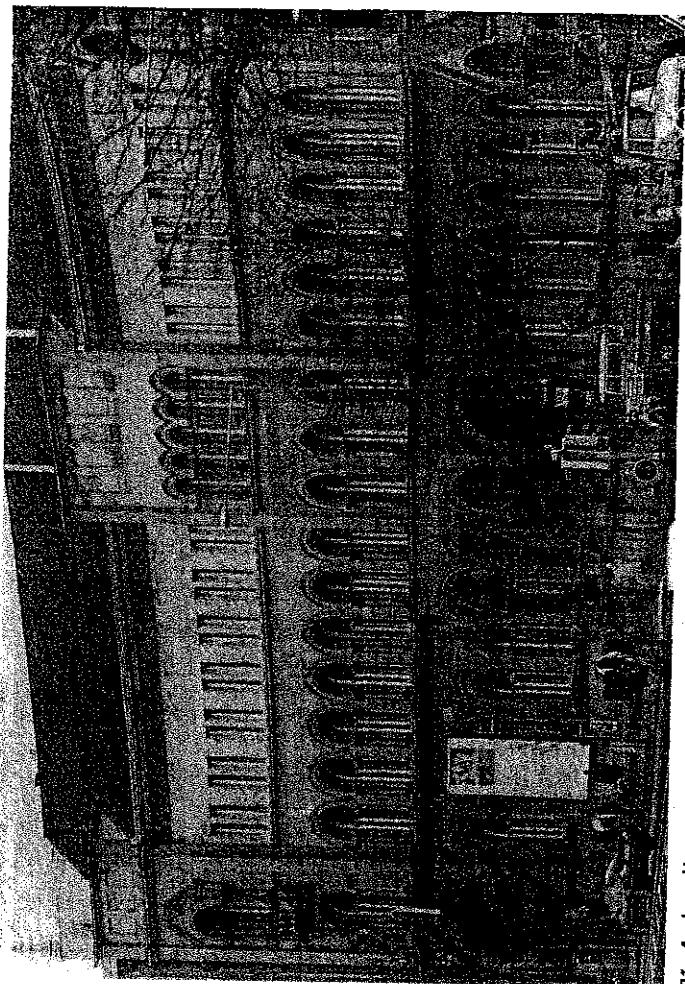
von Dombaumeister Felix Kreuzsch

Die Fassade der Hauptpost auf dem Kapuzinergraben soll moder-

Aachen
Die Hauptpost
Vor der Hauptpost in Aachen steht zur Zeit ein Werbetafel mit einer Abbildung der Absichten des Bauherrn. Die Fassade soll wieder einmal ein neues Gesicht bekommen. Genau das sollte sie schon einmal vor fast fünfzig Jahren.

Am 22. August 1953 äußerte der damalige Dombaumeister Felix Kreuzsch seine kritische Ansicht zu der Planung in der Aachener Volkszeitung. Er konnte damals nicht ahnen, daß die Fassade noch einmal, dieses Mal sogar noch empfindlicher betraut werden sollte. Er konnte auch nicht wissen, daß die von ihm angesprochene Sparkasse am Münsterplatz als Denkmal

nisiert werden. Die runden Fensteröffnungen mit den aufwendigen und teuren – mit dem Gelde der Steuerzahler seinerzeit beschafften – Steinmetzarbeiten sollen ersetzt werden durch rechteckige Fenstergewände, die, wie anzunehmen ist, in ihrem Aufwand auch wieder der Würde der Kaiserstadt entsprechen müssen. Um es gleich zu sagen, es gibt ernst zu nehmende Bürger, die das für unverantwortlich halten. Zu ihnen rechne ich mich auch. Man muß sich vorstellen, daß Aachens Prachtstraße demnächst von der Franzstraße bis zur Peterstraße moderne Fassaden aus Skeletten mit Sichtbeton und Natursteinplattenbekleidung, je nach dem Vermögen des Bauherrn, hat. Dieser mehr oder weniger unterschiedliche Raster wäre, nur deshalb weil er jetzt aber auch ganz perfekt ist, kein besonderes Architekturerlebnis, wenn auch im einzelnen die neuen Fassaden, die vor neuen Häusern stehen, ihre Qualität haben. Die alte Fassade der Post ist minder-



31 Aachen, Hauptpost